

— die Zweite Verordnung vom 11. Oktober 1976 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. I Nr. 37 S. 4381.

Berlin, den 19. November 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

**Zweite Verordnung¹
über das Statut
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. November 1981**

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 und die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung: —

„(11 Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Auswärtige Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder beträgt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollten.

(41 Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Wissenschaftler, vor allem junge Wissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften oder der im Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Die Wiederwahl als Korrespondierendes Mitglied ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Korrespondierenden Mitglieder entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder nach Abs. 3.

(51 Als Auswärtige Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten und aus Berlin-West gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Aufgaben der Akademie anerkennen. Die Auswärtigen Mitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(61 Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den dafür geltenden Bestimmungen.“

§ 2

Der i§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(11 Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie.“

§ 3

(11 Im § 11 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Sektion können Ordentliche Mitglieder und Kor-

respondierende Mitglieder der Akademie sowie weitere Wissenschaftler aus den Instituten der Akademie, aus Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, bewährte Praktiker und Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe angehören.“

(21 Im § 11 Abs. 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Sektionen werden von Vorsitzenden geleitet, die in der Regel Ordentliche Mitglieder oder Korrespondierende Mitglieder der Akademie sind.“

§ 4

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung

(11 Die Einrichtungen der Akademie sind rechtsfähig und juristische Personen. Den Instituten in Forschungszentren kann die Rechtsfähigkeit und der Status einer juristischen Person verliehen werden. Die §§ 31 und 34 und die §§ 35 bis 40 der Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 3551 gelten entsprechend.

(21 Die Einrichtungen der Akademie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, an- und ausgegliedert sowie aufgelöst. Sie geben sich ein eigenes Statut. Für die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und mit der Akademie gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
vom 18. November 1981**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 30. November 1981 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. Nr. 28 S. 1851;
- Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literaturi (GBl. Nr. 133 S. 11661;
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland — (GBl. 1954 Nr. 6 S. 361;
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. I Nr. 67 S. 5631;

¹ (1.) Verordnung vom 6. Juni 1972 (GBl. II Nr. 38 S. 438) in der Fassung der Anordnung vom 29. Januar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 60)